

In diesem Dokument sind die Maßnahmenkataloge MK_0002_2, MK_0006_2 und MK_0005_7 jeweils in der geltenden Fassung des Kontrollausschusses gem. §5 EU-QuaDG BGBl. I Nr. 130/2015 berücksichtigt.

Abweichung / Unregelmäßigkeit / Verstoß	Referenz auf Rechtsnorm (EU-Verordnung) bzw. Maßnahmen-Katalog MK_005	S1	S2	S3	S4	S5
Allgemeine Vorschriften						
Änderungen der Stammdaten werden der Kontrollstelle nicht bekannt gegeben.	2018/848 Artikel 39	x				
Änderungen betreffend der Betriebsbeschreibung werden der Kontrollstelle nicht zeitnah gemeldet. (Bewertung je nach Bedeutung der Änderung)	2018/848 Artikel 39		x	x		
Der Verpflichtung zur Meldung von Produktionen an die Kontrollstelle wird nicht nachgekommen.	2018/848 Artikel 39		x			
Dokumentation betreffend der Vorsorgemaßnahmen (Risikoanalyse und Maßnahmen) zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in biologischen Produkten liegen am Betrieb nicht oder nur unvollständig auf. (Bewertung je nach Relevanz: S2 bei parallel verarbeitenden Betrieben)	2018/848 Artikel 9 (6) Artikel 28 (1)	x	x			
Bei begründetem oder nicht auszukuräumendem Verdacht, dass ein produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder innerhalb der Gemeinschaft bezogenes Erzeugnis nicht den Vorschriften für die biologische Produktion entspricht, wird die Kontrollstelle nicht unterrichtet; das Meldeversäumnis hat keine Konsequenz auf den BIO-Status der vermarkteten Waren.	2018/848 Artikel 27 Artikel 28 (2)		x			
Aufgrund mangelhafter Buchführung / Produktionsaufzeichnungen ist die Mengenflussberechnung und / oder die Produktrückverfolgbarkeit erschwert machbar, aber der BIO-Status ist gewährleistet. (Bewertung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit)	2018/848 Artikel 39 (1)	x	x	x		
Verwendung landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden.	C.1.1				x	
Verwendung von GVO und/oder Verwendung von aus GVO hergestellte Erzeugnisse und/oder Verwendung von durch GVO hergestellten Erzeugnissen (siehe auch C.4.3.1, C.4.3.2 und C4.3.3)	C.1.2				x	

Abweichung / Unregelmäßigkeit / Verstoß	Referenz auf Rechtsnorm (EU-Verordnung) bzw. Maßnahmen-Katalog MK_005	S1	S2	S3	S4	S5
Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Dokumentation ist der BIO-Status nicht gewährleistet und der Nachweis des BIO-Status konnte nicht fristgerecht erbracht werden.	C.1.7				x	
Verstoß gegen die zu ergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung der Unternehmerpflichten, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	C.1.8				x	
Der/Die Unternehmer:in verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.	C.1.9					x
Verwendung einer Lebensmittelzutat oder eines Einzelfuttermittels in der Verarbeitung, bei der/dem der Höchstgehalt mindestens eines Pestizidrückstandes überschritten ist.	C.4.0				x	
Wareneingang						
Lieferantenbescheinigungen, Herstellererklärungen werden nicht vollständig geprüft; Kennzeichnungsmängel bei Lieferpapieren; der BIO-Status ist dennoch gewährleistet.	2018/848 Artikel 35 (6) und Art. 11 (4)		x			
Eingangskontrollen werden nicht laut Vorgaben durchgeführt (Formalfehler).	2018/848 Anhang III (Pkt. 5)	x				
Vorschriften i. Z. m. der Lagerung und Reinigung						
Anwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen Pflanzenschutzmittels als Lagerschutzmittel bei Pflanzenerzeugnissen.	C.4.1				x	
Biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse werden ohne eindeutige Kennzeichnung/Identifikation nicht räumlich und/oder zeitlich getrennt von nichtbiologischen Erzeugnissen gelagert, wodurch eine Vermischung, Verunreinigung oder der Vertausch mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	C.4.2				x	
Allgemeine und detaillierte Produktionsvorschriften i. Z. m. der Verarbeitung von Lebens- und Futtermittel						
Das System zur räumlichen und/oder zeitlichen Trennung der Arbeitsgänge ist für Dritte mangelhaft nachvollziehbar; das Risiko einer Vermischung, Verwechslung oder einer Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen ist vernachlässigbar. (Bewertung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit)	2018/848 Anh. II /Teil IV (Pkt. 1)	x	x	x		

Abweichung / Unregelmäßigkeit / Verstoß	Referenz auf Rechtsnorm (EU-Verordnung) bzw. Maßnahmen-Katalog MK_005	S1	S2	S3	S4	S5
Verwendung von Lebensmitteln, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.	C.4.4				x	
Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung biologischer Lebens- und Futtermittel oder deren Ausgangsstoffe.	C.4.5				x	
Verwendung eines Verfahrens, welches nicht den Grundsätzen gem. des Kapitel II der VO 2018/848 entspricht, wie zum Beispiel Ionenaustausch- und/oder Adsorptionsharzverfahren, für die Aufbereitung biologischer Ausgangsstoffe (<i>vorbehaltlich Ausnahmen gem. EU-Bio-Verordnungen</i>).	C.4.6				x	
Ein nachgewiesener Rückstand stammt laut Ursachenforschung gemäß RL_0006 für Pflanzenschutzmittel, sowie gemäß analoger Vorgehensweise für andere unzulässige Erzeugnisse und Stoffe, aus Anwendung.	C.4.7				x	
Ein nachgewiesener Rückstand stammt laut Ursachenforschung gemäß RL_0006 für Pflanzenschutzmittel, sowie gemäß analoger Vorgehensweise für andere unzulässige Erzeugnisse und Stoffe, aus der Nichteinhaltung der Reinigungsmaßnahmen.	C.4.8				x	
Die Ursachenforschung in Folge eines nachgewiesenen Rückstandes gemäß RL_0006 für Pflanzenschutzmittel, sowie gemäß analoger Vorgehensweise für andere unzulässige Erzeugnisse und Stoffe, hat keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Vorschriften für die biologische Produktion ergeben und es wurden nicht alle verpflichtenden Vorsorgemaßnahmen gemäß Kapitel 4 der RL_0007 ergriffen.	C.4.9				x	
Unzureichende Identifizierung der Partien oder unzureichende räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge und/oder ungeeignete Verpackung/Behältnisse/Transportmittel, wodurch eine Vermischung, Verunreinigung oder ein Vertauschen mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	C.4.10				x	
Verwendung eines für die biologische Produktion nicht zulässigen Lebensmittelzusatzstoffes und/oder Verwendung desselben entgegen den Anwendungsbedingungen.	C.4.11				x	
Verwendung eines nicht zulässigen Verarbeitungshilfsstoffes und/oder Verwendung desselben entgegen den Anwendungsbedingungen.	C.4.12				x	
Ein Lebensmittel enthält eine <u>nichtbiologische Zutat</u> landwirtschaftlichen Ursprungs, die über keine Zulassung verfügt.	C.4.13				x	

Abweichung / Unregelmäßigkeit / Verstoß	Referenz auf Rechtsnorm (EU-Verordnung) bzw. Maßnahmen-Katalog MK_005	S1	S2	S3	S4	S5
Bei der Lebensmittelproduktion wurden die detaillierten Anforderungen, hinsichtlich der Zusammensetzung verarbeiteter Lebensmittel und/oder den Anwendungsbedingungen bestimmter Erzeugnisse/Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, nicht eingehalten.	C.4.14				x	
Als Umstellungsware deklariertes Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs enthält mehr als eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs.	C.4.15				x	
In einem zusammengesetzten Lebensmittel wurde eine biologische Zutat gemeinsam mit der gleichen nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat verwendet.	C.4.16				x	
Biologische Hefe wurden zusammen mit der gleichen Hefe aus nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines Lebens- oder Futtermittels verwendet.	C.4.17				x	
Erlaubte nichtbiologische Zutaten werden im Ausmaß von mehr als 5 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet.	C.4.18				x	
Die Berechnung des Mengenflusses (Massenbilanzprüfung anhand Bestands- und Finanzbücher) ergab, dass mehr biologische/Umstellungs-Erzeugnisse produziert wurden, als aufgrund der dokumentierten Menge eingesetzter biologischer/Umstellungs- Zutaten hätte produziert werden können.	C.4.19				x	
Einfuhr aus Drittländern						
Die Kontrollstelle wird nicht rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll informiert.	2018/848 Kapitel VII		x			
Die Kontrollbescheinigung liegt nicht gemäß VO (EU) 2021/2306 ff vor (Formalfehler, ggf. zu korrigieren).	2018/848 Kapitel VII	x	x			
Das aus einem Drittland eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der VO (EU) 2028/848 für die Einfuhr von Erzeugnissen aus der biologischen Produktion.	C.5.1.a				x	
Das aus einem Drittland eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Bedingungen des relevanten Handelsabkommens der Union mit dem Drittland.	C.5.1.b				x	
Das aus einem Drittland eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den als gleichwertig anerkannten Produktions- und Kontrollvorschriften des genannten Drittlands.	C.5.1.c				x	
Das aus einem Drittland eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Vorschriften einer gleichwertig anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle.	C.5.1.d				x	

Abweichung / Unregelmäßigkeit / Verstoß	Referenz auf Rechtsnorm (EU-Verordnung) bzw. Maßnahmen-Katalog MK_005	S1	S2	S3	S4	S5
Eine entsprechende Kontroll- bzw. Teilkontrollbescheinigung (COI) liegt in TRACES nicht vor. (Anmerkung: Bis 30.11.2022 konnte gem. VO (EU) 2022/2238 eine (Teil-) Kontrollbescheinigung in Papierform verwendet werden. Hinweis: Weiterführende Informationen bei Verwendung einer Kontrollbescheinigung in Papierform bis 30.11.2022 s. 1.8.1. des Anhangs VIII.)	C.5.2.a				x	
Eine rechtzeitig ausgestellte Kontroll- bzw. Teilkontrollbescheinigung (COI), d.h. die ausgestellt wurde bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlassen hat, liegt in TRACES nicht vor. (Anmerkung: Bis 30.11.2022 konnte gem. VO (EU) 2022/2238 eine (Teil-) Kontrollbescheinigung in Papierform verwendet werden.)	C.5.2.b				x	
Die Kontrollbescheinigung trägt kein qualifiziertes elektronisches Siegel (e-seal fehlt). (Anmerkung: Bis 30.11.2022 konnte gem. VO (EU) 2022/2238 eine (Teil-) Kontrollbescheinigung in Papierform verwendet werden.)	C.5.2.c				x	
Eine Überprüfung der Einhaltung der VO (EU) 2018/848 durch die für die Einfuhrkontrolle zuständige Behörde wurde nicht nachweislich durchgeführt; [Sichtvermerk/] qualifiziert elektronisches Siegel fehlt. (Anmerkung: Bis 30.11.2022 konnte gem. VO (EU) 2022/2238 eine (Teil-) Kontrollbescheinigung in Papierform verwendet werden.)	C.5.3				x	
Die in der Kontroll- bzw. Teilkontrollbescheinigung ausgewiesene Erzeugniskategorie entspricht nicht der für das Drittland bzw. der Kontrollstelle/Kontrollbehörde spezifizierten, gültigen Anerkennung.	C.5.4				x	

Kennzeichnung und Werbung						
Die Produktetikettierung entspricht nicht den Vorgaben laut VO (EU) 2018/848. <i>(Differenzierung zwischen Formalfehlern und inhaltlichen Fehlern)</i>	2018/848 Artikel 30 ff	x	x			
Die begleitende Werbung von biologischen bzw. nicht biologischen Produkten ist zur Irreführung von Käufern geeignet.	2018/848 Artikel 30 ff		x			
Konventionelle Erzeugungen oder Erzeugungen mit nicht genehmigten konventionellen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet. <i>(Weiterführende Informationen siehe <u>Anhang XXVI</u> des Maßnahmenkatalogs gemäß Art. 30 der VO (EU) 2018/848, ggf. iVm Art. 33 der VO (EU) 2018/848 (bei falscher Logo-Verwendung)</i>	C.6.1				x	
Konventionelle Erzeugungen oder Erzeugungen mit nicht genehmigten konventionellen Zutaten werden mit Bezug auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet.	C.6.2				x	
Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden mit dem Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet. <i>(Weiterführende Informationen siehe <u>Anhang XXVII</u> des Maßnahmenkatalogs gemäß Art. 30 der VO (EU) 2018/848, ggf. iVm Art. 33 der VO (EU) 2018/848 (bei falscher Logo-Verwendung)</i>	C.6.3				x	
Bei der Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs wird mehr als eine landwirtschaftliche Zutat verwendet.	C.6.4				x	
Detaillierte Produktionsvorschriften für Wein (zusätzliche Unregelmäßigkeiten / Verstöße)						
Verwendung von für die Herstellung und Konservierung von Produkten des Weinsektors nicht zulässigen Erzeugnissen und Stoffen und/oder Verwendung derselben entgegen den Anwendungsbedingungen.	C.4.20				x	
Anwendung verbotener önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen.	C.4.21				x	
Detaillierte Produktionsvorschriften für Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird (zusätzliche Unregelmäßigkeiten / Verstöße)						
Bei der Hefeherstellung wurden nicht ausschließlich biologisch erzeugte Substrate verwendet.	C.4.22				x	
<i>[Substrate bei der Hefeherstellung] [Anmerkung: Das Hinzufügen von bis zu 5% nichtbiologischem Hefeextrakt oder –autolysat zum Substrat ist nur bis 31.12.2023 zulässig. Ab 01.01.2024 entspricht dies nicht mehr der VO.]</i>	C.4.23					
Verwendung eines für die Hefeherstellung nicht zulässigen Stoffes und/oder Verwendung desselben entgegen den Anwendungsbedingungen.	C.4.24				x	

Ergänzende Verstöße i. Z. m. den detaillierten Produktionsvorschriften der Verarbeitung von Futtermitteln für die Tierproduktion, für Aquakulturtiere und für Heimtiere (zusätzliche Unregelmäßigkeiten / Verstöße)							
Verwendung eines nicht zulässigen Einzelfuttermittels.	C.4.25					x	
Verwendung eines nicht zulässigen Futtermittelzusatzstoffes und Verarbeitungshilfsstoffes. (Anmerkung: weiterführende Informationen zu Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen im Heimtierfuttermittelbereich s. 1.7.2. des Anhangs VII)	C.4.26					x	
Verwendung von Einzelfuttermitteln, welche unter Einsatz chemisch-synthetischer Lösungsmittel produziert oder aufbereitet worden sind.	C.4.27					x	
Biologische Einzelfuttermittel oder Umstellungseinzelfuttermittel wurden zusammen mit den gleichen Einzelfuttermitteln aus nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines biologischen Futtermittels verwendet.	C.4.28					x	
Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren. (Anmerkung: weiterführende Informationen zu Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen im Heimtierfuttermittelbereich s. 1.7.2. des Anhangs VII)	C.4.29					x	
Verwendung von Einzelfuttermitteln, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen, sowie nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt waren, in Futtermitteln für karnivore Arten der Aquakultur.	C.4.30					x	
Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden	C.4.3.1					x	
Verwendung von Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten. (Weiterführende Informationen siehe Anhang XXIII gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 der VO (EU) 2018/848 iVm Beschluss im Rahmen des ÖLMB GZ 32.046/72-IX/B/1b/01)	C.4.3.2					x	
Verwendung von Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert. (Weiterführende Informationen siehe Anhang XXIV gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 der VO (EU) 2018/848 iVm Beschluss im Rahmen des ÖLMB GZ 32.046/72-IX/B/1b/01)	C.4.3.3					x	
Sonstiges							
Nichtbezahlen von Kontrollgebühren (Mahnwesen)	Standard-kontrollvertrag						x

Die Wiederholung einer Unregelmäßigkeit / eines Verstoßes sowie die Nichtbehebung kann – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – im Folgeaudit zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe führen.

Erläuterung Sanktionsstufen:

- S0** *Hinweis (keine Abweichung)*
- S1** *Abmahnung (Behebung der Abweichung wird im Zuge der nächsten Kontrolle überprüft)*
- S2** *verstärkte Aufzeichnungs- oder Meldepflicht, Nachreichung von Unterlagen (Behebung der Abweichung ist der Kontrollstelle nachzuweisen)*
- S3** *kostenpflichtige Nachkontrolle*
- S4*** *Entfernung des Hinweises auf die biologische Vermarktung von der gesamten betroffenen Partie, Meldung an die Behörde, ggf. Nachkontrolle*
- S5**** *befristete Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion, Meldung an die Behörde, ggf. Nachkontrolle;
Lösung des Kontrollvertrages durch die Kontrollstelle laut Standardkontrollvertrag möglich*

* entspricht 'Maßnahme A' im Maßnahmenkatalog des Kontrollausschusses

** entspricht 'Maßnahme B' im Maßnahmenkatalog des Kontrollausschusses

Name, Datum:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Pfad:...\qmh\allgemein\Sanktionskatalog BIO-Aufbereitung_Handel_VO 2018/848	Mayer, 24.03.2023	Fuchs-Schickmaier, 03.04.2023	Peherstorfer, 05.04.2023
	Dok.Nr.: X 9008N	Rev. Nr.: 01	Seite 8 von 9

Zusätzlich an die Behörde zu meldende Verstöße und Unregelmäßigkeiten **(MK 0002 5), (MK 0006 2) jeweils idgF.:**

- Der Anordnung der Kontrollstelle betreffend der Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion gemäß Maßnahme (Sanktion S4) oder betreffend eines vorläufigen Vermarktungsverbots wurde nicht Folge geleistet.
- Der bescheidmäßigen Anordnung gemäß Maßnahme (Sanktion S5) wurde nicht Folge geleistet.
- Eine nichtbiologische Erzeugung wurde mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet.
- Bei der Feststellung des Verstoßes war die Erzeugung nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden.
- Der Verdacht, dass bei einem biologisch zu vermarktenden Erzeugnis der biologische Status beeinträchtigt ist (bei Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit und einen Verstoß gem. MK_0005), wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet oder die erforderliche Unterstützung zur Klärung des Verdachts wurde nicht geleistet.
- Eine Unregelmäßigkeit / ein Verstoß, die/der den biologischen Status des Erzeugnisses beeinträchtigt, wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet.
- Ein Verstoß (gem. MK_0005), die/der den BIO-Status eines Erzeugnisses beeinträchtigt, wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet.
- Abnehmer wurden über einen festgestellten Verstoß gem. Art. 39 Abs. 1 lit. d) Unterpunkt iii) erster Gedankenstrich der VO (EU) 2018/848 nicht informiert.
- Futtermittel, die nicht den Anforderungen gemäß Anhang III Pkt. 2.1.2 lit. e) der VO (EU) 2018/848 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der biologischen Produktion gemäß der VO (EU) Nr. 2018/848 verwendet werden“ gekennzeichnet. (auch unter C6.5. enthalten)
- Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen oder andere schmerzhafte Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.
- Die Einfuhr einer Sendung in die EU wurde der Kontrollstelle nicht rechtzeitig gemeldet oder die erforderlichen Angaben wurden nicht übermittelt.
- Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen, weinrechtlichen und futtermittelrechtlichen Vorschriften gem. § 5, Abs. 2, Z 6, EU-QuaDG

Name, Datum:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Pfad:...\qmh\allgemein\Sanktionskatalog BIO-Aufbereitung_Handel_VO 2018/848	Mayer, 24.03.2023	Fuchs-Schickmaier, 03.04.2023	Peherstorfer, 05.04.2023
	Dok.Nr.: X 9008N	Rev. Nr.: 01	Seite 9 von 9